

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Freudental

I. Zweckbestimmung

1. Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Freudental ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung "Amtsblatt der Gemeinde Freudental".
2. Das Amtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Freudental nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 3.12.56, in der Fassung vom 15.11.68. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nicht-amtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.

II. Name, Herausgeber, Verlag

1. Das Amtsblatt der Gemeinde Freudental führt die Bezeichnung "Freudentaler Mitteilungsblatt".
2. Herausgeber des Amtsblattes ist die Gemeinde Freudental. Druck und Verlag: studio-bkf digitale medien, 74392 Freudental, Seestaße 36.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil des Amtsblattes (III. a) ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder bei ihrer Verhinderung der von ihr Beauftragte. Für Anzeigen liegt die Verantwortung beim Verlag.

3. Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal wöchentlich am Freitag, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig wird. Der Redaktionsschluss ist mittwochs, 11.00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen Manuskripte bei der Gemeindeverwaltung Freudental, Schlossplatz 1, eingegangen sein. Anzeigen werden direkt dem Verlag übermittelt. Sofern ein Abdruck in mehreren Amtsblättern erscheinen soll, ist jeweils das Manuskript oder die Anzeige in entsprechender Anzahl einzureichen.

III. Inhalt

In das Amtsblatt werden aufgenommen:

a) Im Textteil:

1. öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Freudental und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
2. Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Freudental.
3. Veranstaltungshinweise, Veranstaltungsberichte sowie sonstige Nachrichten der Schulen, Kindergärten, Kirchen und der örtlichen Vereine und Gruppen

sowie der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Gruppierungen. Der örtliche Bezug muss bei den Veranstaltungen gegeben sein.

4. Veranstaltungshinweise örtlicher Parteien, Organisationen und Mitglieder von öffentlichen Gremien, soweit sie sich auf das örtliche Geschehen beziehen.
5. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse (z. B. von AOK, DRK, LVA usw.). Über die Aufnahme entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Nicht aufgenommen werden in den Textteil: Werbung und Wahlpropaganda jeglicher Art.

b) Im Anzeigenteil:

1. Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Organisationen sowie Wahlanzeigen
2. Für die Anzeigen gelten die Preise des Verlags. Dieser entscheidet auch über Annahme oder Ablehnung entsprechend seinen Geschäftsbedingungen. Ein Anspruch für eine bestimmte Platzierung besteht nicht.

IV. Allgemeine Richtlinien

1. Sämtliche nicht amtliche Veröffentlichungen und Anzeigen müssen von den Verfassern verantwortlich gezeichnet sein.
2. Berichte, Hinweise und Mitteilungen nach Abschnitt III Ziff. 3 bis 5 wollen in kurzer und prägnanter Form über das Wesentliche informieren. Sie sollen eine angemessene und für solche Veröffentlichungen üblichen Umfang nicht übersteigen, dabei wird der Umfang von Veranstaltungsberichten grundsätzlich auf 2 DIN A4-Schreibmaschinenseiten (1 ½-zeilig) - entspricht einer halben Amtsblattseite – begrenzt.

Die Beiträge unter III a) sind bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Herausgeber und Verlag sind berechtigt, Veröffentlichungen, die diesen Maßstäben nicht entsprechen, den Verfassern mit der Bitte um entsprechende Kürzung zurückzugeben oder bei kurzfristiger Abgabe selbst zu kürzen.

3. Die Manuskripte sollen maschinengeschrieben sein. Wenn möglich sollte zusätzlich eine Diskette abgegeben werden. Ein Anspruch auf Platzierung einer Veröffentlichung an bestimmter Stelle besteht nicht.
4. Nicht abgedruckt im Gemeindeblatt werden:
 - a) Leserbriefe
 - b) anonyme Schriftsätze
 - c) tages- und parteipolitische Beiträge ohne örtlichen Bezug und Kommentare

d) Beiträge, die die Ehre einzelner Personen angreifen, gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen oder gegen die guten Sitten oder gegen die Interessen der Gemeinde Freudental verstoßen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat das Recht, Veröffentlichungen, die den Nummern 4 a) bis d) nicht entsprechen, dem Verfasser zur Änderung zurückzugeben, zu kürzen, zu redigieren oder einen Abdruck abzulehnen.

V. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Freudental, den 25.07.2007

gez.

Bachmann
Bürgermeisterin